

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2007 – Nr. 12

Ausgegeben: Dresden, am 29. Juni 2007

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN

Konfessionskundliches Institut – Intensivseminare
2007/08

A 128

II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 in der seit dem 11. Juni 2002 geltenden Fassung
Vom 17. April 2007

A 125

V. Stellenausschreibungen

- | | |
|-----------------------------|-------|
| 1. Pfarrstellen | A 128 |
| 2. Kantorstellen | A 128 |
| 4. Gemeindepädagogenstellen | A 129 |
| 6. Verwaltungsmitarbeiter | A 130 |

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst am 4. Sonntag nach Trinitatis (1. Juli 2007)

A 126

Errichtung der „Stiftung Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra“

A 126

Friedhofsexkursion 2007

A 126

Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 23. bis 29. September 2007

A 127

Tagung der Luther-Akademie Sondershausen – Ratzeburg e.V.

A 127

VI. Hinweise

Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen 2007 an der Hochschule für Kirchenmusik

A 131

B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Zur Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe am 29. April 2007 in Magdeburg

B 13

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Verordnung zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 in der seit dem 11. Juni 2002 geltenden Fassung Vom 17. April 2007

Reg.-Nr. 6030 (11) 1020

Zur Änderung der Ordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 26. November 1996 (ABl. S. A 270) in der seit dem 11. Juni 2002 geltenden Fassung (ABl. S. A 115) verordnet das Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Arbeitsrechtlichen Kommission Folgendes:

§ 1

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorschrift des § 10 entfällt.
 - b) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“

2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Festsetzung der kirchlichen Altersversorgung erfolgt zum Eintritt des Rentenbeginns. Die Höhe der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich aus dem von der leistungsberechtigten Mitarbeiterin oder dem leistungsberechtigten Mitarbeiter vorzulegenden Rentenbescheid.“

- b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der nach Absatz 1 ermittelte Betrag erhöht sich bei allgemeinen Rentenerhöhungen jeweils um den Prozentsatz, um den sich die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhöhen. Die Erhöhung erfolgt mit Beginn des Monats, in dem die allgemeine Rentenerhöhung wirksam wird. Für vor dem 1. Juli 2007 gewährte kirchliche Altersversorgungen nach diesem Abschnitt gilt als Bemessungsgrundlage für die Erhöhung nach Satz 1 der Betrag, der zum 30. Juni 2007 festgesetzt war.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2007 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hofmann

III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst am 4. Sonntag nach Trinitatis (1. Juli 2007)

Reg.-Nr. 40 13 20 - 22/125

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2006/2007 (ABl. 2006 S. A 105) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kirche braucht Männer und Frauen, die sich zum Dienst in unserer Landeskirche ausbilden lassen: als künftige Pfarrer und Pfarrerrinnen, als Prädikanten und Lektoren, für die Kinder- und Jugendarbeit, als Kantoren und Kantorinnen.

Die Dienste der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in unseren Gemeinden werden aus organisatorischen und geistlichen Gründen künftig immer wichtiger. Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiterschaft für den Verkündigungsdienst braucht Förderung und finanzielle Unterstützung.

Die Landeskirche trägt die finanzielle Verantwortung zur Erhaltung kirchlicher Ausbildungsstätten. Sie gibt u. a. Unterstützung für Studienprogramme und für Rüstzeiten und Tagungen, die das geistliche und gemeinschaftliche Leben fördern.

Dazu erbitten wir die Kollekte für die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Verkündigungsdienst in unserer Landeskirche.

Errichtung der „Stiftung Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra“

Reg.-Nr. 541-34

Das Landeskirchenamt als Stiftungsaufsichtsbehörde über rechtsfähige kirchliche Stiftungen (§ 1 Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht – Stiftungsaufsichtsgesetz –) teilt mit, dass das Regierungspräsidium Dresden die von Frau Sigrid Wölfel, Frau Annelies Dietze, Herrn Prof. Dr. Thomas Günther und Herrn Andreas Horn mit Stiftungsgeschäft vom 1. März 2007 errichtete „**Stiftung Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra**“ mit Sitz in Dresden am 19. April 2007 genehmigt hat. Die Stiftung wird damit rechtsfähig und ist im Stiftungsverzeichnis beim Regierungspräsidium Dresden sowie beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens registriert.

Zweck der Stiftung ist es, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Leubnitz-Neuostra bzw. deren Rechtsnachfolgerin auf dem Gebiet der kirchlichen, seelsorgerlichen, missionarischen und diakonischen Arbeit durch Mittelbeschaffung und Mittelweitergabe zu fördern und zu unterstützen. Der Stiftungszweck wird durch die Mitfinanzierung von Anstellungen im Verkündigungsdienst, insbesondere durch die Mitfinanzierung der Pfarrstellen, verwirklicht.

Friedhofsexkursion 2007

Reg.-Nr. 6301

Die Friedhofsexkursion für leitende Friedhofsmitarbeiter findet in diesem Jahr

vom 6. bis 9. September

statt. Sie steht unter dem Thema

„Grabpflege und Totengedenken – Tradition und Zeitgeist im Friedhofs- und Bestattungswesen“.

Seit einiger Zeit werden mit erstaunlicher Intensität neue Formen der Bestattungskultur in der Öffentlichkeit diskutiert. Liberalisierung und Deregulierung werden auch für das Bestattungs- und Friedhofswesen eingefordert. Das private „Friedwald“-Konzept ist nur *ein* Signal und Ausdruck für neuartige Erwartungen, die sich herausbilden oder bewusst geweckt werden. Zunehmend treten persönliche Optionen an die Stelle von gemeinschaftsbildenden Traditionen. Veränderungen im Bestattungs- und Friedhofswesen rufen nachhaltige Wirkungen hervor.

Daher ist es notwendig, den Wandel und die Veränderbarkeit von öffentlichen und privaten Formen der Trauer und Bestattung in den Blick zu nehmen und gegenwärtige Tendenzen und Entwicklungen kritisch zu sichten. Die Exkursion soll ein Stück dazu beitragen.

Die Exkursion führt am ersten Tag in den **Friedwald** im Reinhardswald bei Kassel (Hessen). Danach erfolgt die Besichtigung der „Friedpark“- und Urnengemeinschaftsgräber sowie der Anlagen für die Bestattung von Tot- und Fehlgeborenen auf dem **Kasseler Hauptfriedhof**.

Am nächsten Tag geht es weiter nach **Gladbeck** (Nordrhein-Westfalen). Die dortige Stadtverwaltung hat gemeinsam mit Foerster-Steintechnik ein Gemeinschaftsgräberkonzept für die städtischen Friedhöfe entwickelt. In **Paderborn** stellt uns der Bildhauer Goerder sein Konzept „Wandelbare Gräber“ vor.

Für den Samstag ist eine Führung durch die **Bioland-Rosenbaumschule Ruf in Steinfurth** bei Bad Nauheim vorgesehen. Dieser Familienbetrieb in dritter Generation ist die erste ökologische Rosenschule in Deutschland. Anschließend geht die Fahrt nach **Neudietendorf** (Thüringen). Der **Friedhof der Brüdergemeine** ist Beispiel einer ideellen Gemeinschaftsgräberstätte. Auf dem nur wenige Kilometer entfernten **Arnstädter Friedhof**

entwickeln die Stadtverwaltung und das Landschaftsarchitektenbüro Möbius verschiedene Formen von Gemeinschaftsgräbern.

Am Sonntag stehen der **Schneeberger Friedhof** und die berühmte **spätgotische Hallenkirche St. Wolfgang** sowie der **Forchheimer Friedhof** auf dem Programm. Auf beiden Friedhöfen werden seit Jahren die landeskirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen zu Gemeinschaftsgräbern umgesetzt. Die diesbezüglichen Erfahrungen sind Gegenstand des gemeinsamen fachlichen Austausches.

Die Übernachtung erfolgt in Jugendherbergen. Der Teilnehmerbeitrag für die Exkursion beläuft sich auf 100,00 €.

Anmeldungen sind bis zum **10. August 2007** schriftlich an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, **Verwaltungsausbildung**, Lukasstr. 6, 01069 Dresden, Tel. (03 51) 46 92-136, Fax: (03 51) 46 92-139 zu richten. Dabei sind folgende Angaben erforderlich: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Einstellungsdatum, Beschäftigungsumfang in Prozent, Zustimmung der Dienststelle.

Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche vom 23. bis 29. September 2007

Reg.-Nr. 2025 (17) 1198

Das Motto der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche lautet „Teilhaben – Teil werden!“. „Nur wer in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teil hat, kann wirklich Teil dieser Gesellschaft werden“, formulieren Bischof Dr. Wolfgang Huber, Kardinal Karl Lehmann und Metropolit Augustinos im Blick auf das Anliegen der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2007. Sie nennen damit eine Herausforderung an die Kirchen, aber auch an Staat und Gesellschaft, Kommunen und Verbände, zu einem gelingenden Zusammenleben mit ausländischen Mitbürgern beizutragen.

In Gottesdiensten und Veranstaltungen während der diesjährigen „Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche“ können Fragen und Probleme des Zusammenlebens, der Beteiligungsmöglichkeiten und der Integration aufgegriffen und diskutiert werden, damit miteinander die nächsten Schritte geplant und gegangen werden können.

Die von einem ökumenischen Vorbereitungsausschuss erstellten Materialumschläge enthalten Berichte und Anregungen zur Gestaltung eines gelingenden Zusammenlebens. Es gibt aber auch verschiedene Berichte und Problemdarstellungen aus unterschiedlicher Sicht. Es gibt Anregungen für Andachten und zur Gottesdienstgestaltung, Anregungen und Grundsatzartikel für Unterricht und Gemeindeveranstaltungen.

Ferner enthält der Materialumschlag auch eine Arbeitshilfe zum „Tag des Flüchtlings“, der am Freitag, 28. September, bundesweit begangen wird und in den Gemeinden beachtet werden sollte (Jugendgruppen, Friedensgebete usw.).

Die Materialumschläge werden über die Superintendenturen an die Pfarrkonvente, Bezirkskatecheten und Jugendwarte verteilt, ferner an Kirchengemeinden, in deren Bereich sich Asylbewerberheime befinden. Einige Materialumschläge sind noch im Landeskirchenamt erhältlich. Weitere Umschläge und Plakate können beim Ökumenischen Vorbereitungsausschuss zur Woche der ausländischen Mitbürger bestellt werden, Postfach 16 06 46, 60069 Frankfurt am Main, Fax (069) 23 06 50.

Aktuelle Informationen: www.interkulturellewoche.de

Da Beispiele für gelungenes Zusammenleben oft im Verborgenen bleiben, bittet der Ökumenische Vorbereitungskreis, ihm per E-Mail, per Post oder per Fax Hinweise auf Veranstaltungen und Aktionen zuzusenden, die auf der Homepage zur Interkulturellen Woche veröffentlicht werden können.

Tagung der Luther-Akademie Sondershausen – Ratzeburg e. V.

Reg.-Nr. 22 590 (11) 769

Die diesjährige Herbsttagung der Luther-Akademie Sondershausen-Ratzeburg e. V. vom 4. bis 6. Oktober 2007 steht unter dem Thema „Wohlfahrt und langes Leben. Luthers Auslegung des 4. Gebots in ihrer aktuellen Bedeutung“.

Bei dieser Tagung in Ratzeburg sind u. a. folgende Vorträge vorgesehen:

Prof. Dr. Christof Landmesse (Tübingen): Individualität und Sozialität – Perspektiven biblischer Theologie zur Intergenerationalität

Prof. Dr. Bernd Wannewentsch (Oxford): Von zarter, feiner, lustiger Obrigkeit – Luthers politisches Verständnis von Familie

Dr. Henning Scherf (Bremen): Unsere Gesellschaft wird immer älter – ein Schreckensszenario?

Prof. Dr. Gunda Schneider (Leipzig): Theologische Überlegungen zum demographischen Wandel und zum Alter(n)

Prof. Dr. Edgar Thaidigsmann (Tübingen): Aspekte einer religionspädagogischen Theorie

Anreise der Tagungsteilnehmenden: Mittwoch 3. Oktober 2007, bis 18 Uhr; Abreise 6. Oktober 2007, 13 Uhr
Tagungsbeitrag einschließlich Unterkunft und Verpflegung 139,- € (EZ); 124,- € (DZ); Studenten zahlen die Hälfte

Anmeldung bis **10. August 2007** an Lutherakademie, Domhof 34, 23909 Ratzeburg, Tel./Fax (0 45 41) 37 57; weitere Informationen: www.luther-akademie.de

Diese Tagung wird als Fortbildungsmaßnahme anerkannt (gemäß § 4 Fortbildungsverordnung vom 18. April 2000). Die Anmeldung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Superintendenten bzw. des Dienstvorgesetzten.

Konfessionskundliches Institut – Intensivseminare 2007/08

Reg.-Nr. 1113 / 179

Das Konfessionskundliche Institut des Evangelischen Bundes Bensheim plant folgende Fortbildungsangebote:

1. Intensivseminar (Grundkurs): „Den Nächsten kennen wie sich selbst“

Fachvorträge renommierter Ökumenewissenschaftler sowie angeleitetes Textstudium führen in die Grundlagen der verschiedenen christlichen Konfessionen ein (Protestantismus, Orthodoxie, Anglikanismus, Katholizismus; Freikirchen, Pfingstkirchen und charismatische Bewegungen).

28. Januar 2008, 14 Uhr, bis 31. Januar 2008, 13 Uhr in Bensheim. Eingeladen sind Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Religionslehrer und Religionslehrerinnen sowie andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Kosten: 280,- € mit Unterkunft und allen Mahlzeiten, 150,- € ohne Unterkunft.

2. Aufbaukurs Katholizismus

Dieser Aufbaukurs Katholizismus setzt in der Regel den Besuch eines der Grundkurse des Konfessionskundlichen Instituts vor-

aus. Es werden die wichtigsten Bereiche der römisch-katholischen Theologie, des Sakramentsverständnisses, der Pastoral- und Moraltheologie sowie des römisch-katholischen Ökumeneverständnisses behandelt.

Eingeschlossen ist eine Exkursion zur Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt am Main.

12. November 2007, 14 Uhr, bis 15. November 2007, 13 Uhr in Bensheim.

Kosten: 280,- € mit Unterkunft und allen Mahlzeiten, 150,- € ohne Unterkunft.

Ausführlichere Auskünfte und Rückfragen bitte an den Geschäftsführer des Konfessionskundlichen Instituts, Alexander F. Gemeinhardt M.A. (alexander.gemeinhardt@ki-eb.de), Postfach 1255, 64602 Bensheim.

Dieses Seminarprogramm wird für Pfarrer und Pfarrerinnen gemäß Änderung der FortbVO vom 2. April 2002 (ABl. S. A 79) anerkannt.

Anmeldung dafür auf dem Dienstweg beim Landeskirchenamt gemäß FortbVO vom 18. April 2000 (ABl. S. A 64).

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. August 2007** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 2. Pfarrstelle der St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau mit SK Dresden-Bad Weißer Hirsch und SK Schönfeld-Weißen (Kbz. Dresden Nord)

4 Predigtstätten (bei 3 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Dresden-Bad Weißer Hirsch (121,49 m²) mit 3 Zimmern, Wohnküche, Bodenzimmer und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 1. Pfarrstelle Dresden-Gruna-Seidnitz (Kbz. Dresden Mitte)

2 Predigtstätten, außerdem monatlich bzw. zweimonatlich ein Gottesdienst im Betreuten Wohnen und in einem Wohnheim für Behinderte (bei 1,5 Pfarrstellen). Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Dresden-Seidnitz (153 m²) mit 5 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 2. Pfarrstelle Leipzig-Lindenau-Plagwitz mit SK Leipzig-Kleinzschocher, Taborkirchgemeinde und SK Leipzig-Schleußig, Bethanienkirchgemeinde (Kbz. Leipzig)

4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus der Bethanienkirchgemeinde (103 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (bei Bedarf auch außerhalb der Wohnung).

B. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe b PfÜG :

1. Stelle des 4. Vierteljahres 2007: **die Pfarrstelle Arnfeld mit SK Steinbach (Kbz. Annaberg)**, erledigt durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 an.

2 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Außenorten. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Arnfeld (156,60 m²) mit 7 Zimmern (davon 2 Dachkammern) und Amtszimmer.

2. Kantorenstellen

Domgemeinde St. Marien Freiberg (Kbz. Freiberg)

6220 Freiberg, Dom 84

Ab 15. Oktober 2007 ist die Stelle des Domkantors und -organisten/der Domkantorin und -organistin bei der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg neu zu besetzen. Die A-Kirchenmusikerstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % ist mit dem Amt des Kirchenmusikdirektors/der Kirchenmusikdirektorin für den Kirchenbezirk Freiberg verbunden.

Die Berg- und Universitätsstadt Freiberg ist ein kulturelles Zentrum in der Mitte Sachsens. Das Schaffen Gottfried Silbermanns und seiner Schüler ist in einer reichen Orgellandschaft im Kirchenbezirk Freiberg und im Kulturraum lebendig. Besonders die große Silbermann-Orgel im Dom St. Marien (erbaut 1714) hat Weltgeltung. Im Dom St. Marien befindet sich außerdem die so genannte „Kleine“ einmanualige Silbermann-Orgel (erbaut 1719) sowie in der Annenkapelle eine Jehmlich-Orgel.

Die im Schwesterkirchverhältnis verbundene Kirchgemeinde Kleinwaltersdorf verfügt über ein einmanualiges Instrument des Silbermann-Schülers Adam Gottfried Oehme.

Die Bedeutung des Doms St. Marien und seiner Orgeln sowie eine geprägte Konzerttradition begründen den Wunsch nach künst-

lerischer Arbeit auf hohem Niveau und entsprechender Repräsentanz nach außen. Erfahrung mit der Aufführungspraxis des 16.-18. Jahrhunderts ist erforderlich.

Der Domkantor ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste einschließlich Kasualien
- Leitung der Chöre einschließlich Nachwuchsarbeit (derzeit Domchor, Domkurrende und Kleinwaltersdorfer Kirchenchor)
- Orgelspiel bei Domführungen entsprechend dem jeweils geltenden Turnus
- Organisation, Vorbereitung und Mitwirkung bei dem seit gut 60 Jahren bestehenden Zyklus der Abendmusiken (Freiberg ist ECHO-Stadt: European Cities of Historical Organs)
- Betreuung und ggf. Mitwirkung bei Tonaufnahmen an den Orgeln, bei Kirchenmusik zu Rundfunk- und Fernseh-Projekten sowie bei Fremdkonzerten
- Pflege der Orgeln und Kontakt zu einschlägigen Fachkreisen
- enge Zusammenarbeit mit staatlichen bzw. kommunalen Stellen, hier insbesondere mit der Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e. V.

Die strukturellen und personellen Veränderungen im Kirchenbezirk Freiberg und insbesondere in den Kirchgemeinden im Bereich der Stadt Freiberg erfordern Flexibilität und Kooperation. Die Voraussetzungen sind fortzuentwickeln, dass Tätigkeiten delegiert werden können. Dieses Erfordernis trifft sich mit der Aufgabe des Kirchenmusikdirektors zur Gewinnung, Zurüstung und fachlichen Begleitung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im Kirchenbezirk.

Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Domgemeinde St. Marien Freiberg, vertreten durch Pfarrer Jörg Coburger (E-Mail: joerg.coburger@gmx.de) in Verbindung mit dem Ev.-Luth. Kirchenbezirksvorstand, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Pfarrer Bernhard Stief (E-Mail: pfarrrer@kirchgemeinde-weissenborn.de). Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Frauenhain (Kbz. Großenhain)

6220 Frauenhain 28

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frauenhain ist ab 1. April 2008 die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 35 % neu zu besetzen.

Die Kirchgemeinde Frauenhain (ca. 1300 Gemeindeglieder) liegt im Norden des Kirchenbezirks Großenhain. Zu ihr gehören die Orte Röderaue (mit den Ortsteilen Frauenhain, Pulsen, Koselitz und Raden) sowie Merzdorf (Land Brandenburg).

Die Stelle umfasst insbesondere:

- Kirchenmusik bei zwei Gottesdiensten am Sonntag und den Kasualien
- Chorarbeit
- Leitung der Kurrende und
- wenn möglich, Aufbau weiterer kirchenmusikalischer Angebote (Instrumentalkreise etc.).

Den neuen Stelleninhaber/die neue Stelleninhaberin erwarten:

- eine lebendige Gemeinde mit hoher Verbindlichkeit, vielen Ehrenamtlichen und gutem Gottesdienstbesuch
- viele Familien und Kinder
- eine enge und fruchtbringende Zusammenarbeit mit einer starken Landeskirchlichen Gemeinschaft vor Ort
- einen aktiven und engagierten Kirchenvorstand und einen jungen, engagierten Pfarrer.

Vorhanden sind:

- zwei Kirchen in Frauenhain und Koselitz sowie ein Gemeindezentrum in Merzdorf,
- zwei Friedhöfe
- eine Orgel in der Kirche Frauenhain von Richard Kreuzbach (2 Manuale und Pedal, 15 Register)

- eine Orgel in der Kirche Koselitz von Hermann Lahmann, (2 Manuale und Pedal, 7 Register)
- im Gemeindehaus Merzdorf ein Positiv von Voigt (4 Register) und ein Klavier.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die gerne mit engagierten Laien arbeitet und Lust hat, Neues aufzubauen und auszuprobieren.

Frauenhain hat einen Bahnhof und liegt an der Bahnstrecke Dresden-Berlin bzw. Dresden-Elsterwerda-Cottbus. In unmittelbarer Nachbarschaft zu Frauenhain befindet sich die Stadt Gröditz mit Einkaufsmöglichkeiten und einer Mittelschule. Die Stadt Großenhain ist in ca. 10 Autofahrminuten zu erreichen.

Im Bereich der Gemeinde sind ein Kindergarten sowie eine Grundschule vorhanden.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchgemeinde gerne behilflich. Auskünfte erteilt Pfarrer z. A. Lechner, Tel. (03 52 63) 6 56 77.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Frauenhain, OT Frauenhain, Hauptstraße 58, 01609 Röderaue zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Königsbrück (Kbz. Kamenz)

64103 Königsbrück 18

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königsbrück ist ab dem 1. September 2007 die hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 80 % neu zu besetzen.

Mit der Stelle verbunden sind:

- regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche
- Erteilung von Religionsunterricht. Im Stellenumfang sind 4 Stunden Religionsunterricht enthalten, eine jährliche Erhöhung ist möglich.
- Gestaltung von Familiengottesdiensten

Die Kirchgemeinde wünscht sich eine engagierte Person,

- die auf die vorhandene Arbeit mit Kindern aufbaut, neue Formen der Kinderarbeit entwickelt und gern ein Team von Ehrenamtlichen in dieser Arbeit moderiert und leitet
- die bereit ist, eigenständig Verantwortung in der Jugendarbeit zu übernehmen

Bei der Wohnungsfindung ist die Kirchgemeinde gern behilflich. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Zum gleichen Zeitpunkt soll auch die kirchenmusikalische Stelle (50 % Beschäftigungsumfang) wieder besetzt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Schlotterbeck, Tel. (03 57 95) 4 62 02.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Königsbrück, Schlossstrasse 28, 01936 Königsbrück zu richten.

Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida (Kbz. Leipzig)

64103 Plaußig-Hohenheida 2

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Plaußig-Hohenheida mit Schwesterkirchgemeinde Podelwitz ist ab 1. August 2007 die Stelle eines hauptamtlichen Gemeindepädagogen/einer hauptamtlichen Gemeindepädagogin neu zu besetzen. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 75 %.

Zu den Kirchgemeinden im Umfeld des Neuen Messegeländes im Norden Leipzigs gehören vor allem dörflich geprägte Strukturen am Rande der Großstadt. Im Zuge der Strukturveränderungen sind bereits Schritte in der gemeindepädagogischen Orientierung für das entstandene Schwesterkirchverhältnis gegangen worden, aber auch Neuansätze sind gefragt.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Verantwortung für die gemeindepädagogische Arbeit bei Kinder- und Familiengottesdiensten, Kinderrüstzeiten, Kinderkreisen, der Christenlehre und den Krippenspielen
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Elternarbeit

– ca. 7 Wochenstunden Religionsunterricht
 – Kontakt zu Schulen, Kindergärten und Vereinen.
 Die Stelle bietet auch Spielraum für Projekte, Jugendliche nach ihrer Konfirmandenzeit weiter in die Gemeinde zu integrieren. Kinder- und Familienarbeit bilden einen Schwerpunkt des Gemeindekonzeptes – ein Kinderchor besteht. Familienrüstzeiten und Gemeindefeste wollen dazu helfen, dass Kirche einladend und orientierend begegnet.
 Die Kirchenvorstände wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die teamfähig, kreativ und kontaktfreudig ist und sich der missionarischen Bedeutung von kirchlicher Arbeit mit Kindern im säkularen Kontext bewusst ist.
 Wie auch die Vorgängerin soll der zukünftige Stelleninhaber/die zukünftige Stelleninhaberin in Hohenheida wohnen.
 Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Markus Deckert, Leipzig-Plaußig, Tel. (03 42 98) 6 93 80 bzw. Pfarrerin Dorothea Arndt, Podelwitz, Tel (03 42 94) 7 31 74.
 Bewerbungen sind bis zum **20. Juli 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plaußig-Hohenheida, Grundstraße 18, 04349 Leipzig zu richten.

Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis (Kbz. Leipzig)

64103 Leipzig-Gohlis 167
 Die Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis mit der im Schwesterkirchverhältnis verbundenen Christuskirchengemeinde Leipzig-Eutritzsch sowie die benachbarte Kirchengemeinde Wiederritzsch suchen ab 1. August 2007 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang der Stelle beträgt 70 % und kann durch Erteilen von Religionsunterricht erweitert werden.
 Erwartet wird die Mitarbeit im Bereich der Kinder-, Familien- und Jugendarbeit in allen drei Gemeinden. Wichtig ist die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Inhaberin der schon vorhandenen Gemeindepädagoginstelle.
 Anfragen sind zu richten an Herrn Pfarrer Dr. Richter, Bahnhofstraße 10, 04158 Leipzig, Tel. (03 41) 5 21 70 04 oder Herrn Pfarrer Th. Müller, Gräfestraße 18, 04129 Leipzig, Tel. (03 41) 9 11 11 70.
 Bewerbungen sind bis zum **20. Juli 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Versöhnungskirchengemeinde Leipzig-Gohlis, Hans-Oster-Straße 16, 04157 Leipzig zu richten.

Kirchengemeinde Königstein (Kbz. Pirna)

64103 Königstein 18
 Bei der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Königstein mit SK Papstдорf-Cunnersdorf ist ab 1. Oktober 2007 eine nebenamtliche Gemeindepädagoginstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 45 % neu zu besetzen.
 Zum Dienst in den Orten Königstein und Papstдорf gehören bisher die Leitung und Begleitung der Christenlehregruppen, des wöchentlichen Kindergottesdienstes in Königstein, des monatlichen Vorschulkinderkreises in Königstein und Mitarbeit bei ca. vier Familiengottesdiensten im Jahr.
 Die Kirchengemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit, die im christlichen Glauben verwurzelt ist und gerne bezeugt, liebevoll mit Kindern umgeht und erwachsene Gemeindeglieder für ehrenamtliches Engagement gewinnen, ermutigen und anleiten kann. Zukünftig soll gemeinsam mit den Kirchenvorständen nach alternativen Arbeitsformen in der Kinderarbeit gesucht und diese aufgebaut werden (z. B. Jungschar).
 Wichtig ist auch die Bereitschaft, eine Elternarbeit aufzubauen. Die ergänzende Übernahme von Religionsunterricht ist grundsätzlich möglich, da zwei Grundschulen und eine Mittelschule im Gemeindegebiet liegen.
 Eine gemeindeeigene 3-Raum-Wohnung in Königstein ist bezugsfertig. Bei der Suche nach anderen geeignetem Wohnraum oder Wohnort ist der Kirchenvorstand selbstverständlich gerne behilflich. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Königstein, Goethestraße 22, 01824 Königstein zu richten.

Marienkirchengemeinde Stangengrün (Kbz. Zwickau)

64103 Stangengrün 11
 Die Ev.-Luth. Marienkirchengemeinde Stangengrün sucht zum 1. September 2007 einen nebenamtlichen Gemeindepädagogen/eine nebenamtliche Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang beträgt 50 % und umfasst die Arbeit in dem Schwesterkirchverhältnis, bestehend aus den drei Gemeinden Obercrinitz, Stangengrün und Wildenau.
 Die Tätigkeit umfasst folgende Schwerpunkte:
 – Vorbereitung und Durchführung der Christenlehre zzt. 2 Stunden Stangengrün, 4 Stunden Obercrinitz, 2 Stunden Wildenau
 – Ausgestaltung von Gottesdiensten insbes. Familiengottesdienste: Advent, Heilig Abend, Ostern, Schulanfang, Erntedank; die Vorbereitung und Durchführung erfolgt jeweils in Absprache mit den anderen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst (1 Pfarrer, 3 Kantoren, Ehrenamtliche)
 – Familienarbeit gemeindeübergreifende und einladende Angebote für Familien und Kinder; z. B. Kinderbibeltage, Rüstzeiten, Familientage
 – Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen und Gemeindekreisen geistliches Leben, Kontakte, Terminabsprachen; Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Schwerpunkt Jugendarbeit
 – Kontakte zu anderen örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit Gemeinden der Ev. Allianz, Jugendpfarramt Zwickau, Kindergärten, Grundschulen.

Die Kirchenvorstände wünschen sich von dem Bewerber/der Bewerberin:
 – ein an Jesus Christus ausgerichtetes Leben, verbunden mit einem ehrlichen und authentisch gelebten Glauben
 – ein hohes Maß an Teamfähigkeit sowie Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein in der Arbeit
 – Kreativität und persönliche Einsatzbereitschaft, Kontaktfreudigkeit
 – wenn möglich: musikalisches Talent.

Der Bewerber/die Bewerberin kann von Seiten der Kirchengemeinde erwarten:
 – eine gute Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und den Kantoren der Gemeinden
 – Begleitung und Motivation durch die Kirchenvorstände
 – eine hohe Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitarbeit.

Im schön gelegenen Pfarrhaus in Obercrinitz ist eine Wohnmöglichkeit vorhanden, die nötigenfalls auch individuellen Bedürfnissen angepasst wird.

Eine Aufstockung des Beschäftigungsumfanges durch die Übernahme von Religionsunterricht ist möglich.

Für weitere Auskünfte steht Pfarrer z. A. Sorger, Tel. (03 76 06) 3 77 75 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Marienkirchengemeinde Stangengrün, Hirschfelder Straße 54, 08107 Kirchberg OT Stangengrün zu richten.

6. Verwaltungsmitarbeiter

Kirchengemeinde Coswig (Kbz. Meißen)

63104 Coswig 163
 In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Coswig/Sachsen wird zum 1. September 2007 eine Verwaltungsstelle (90 %) frei. Der Kirchenvorstand sucht einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die zusammen mit einer weiteren Verwaltungsmitarbeiterin einladend und freundlich das Pfarramt führt.
 Der Kirchenvorstand wünscht einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der/die
 – im christlichen Glauben lebt

- ortsnah wohnt bzw. einen Umzug nicht scheut
 - aktiv am Gemeindeleben teilnimmt
 - Kenntnisse und Erfahrungen im kirchlichen Verwaltungsbereich hat
 - belastbar und teamfähig ist und
 - fundierte PC-Kenntnisse besitzt.
- Geboten werden
- Hilfe bei eventueller Wohnungssuche und
 - Unterstützung durch unser Mitarbeiterteam.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Um eine Einarbeitungszeit zu ermöglichen, ist ein schnellstmöglicher Dienstbeginn (möglichst noch im August) wünschenswert. Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugniskopien, pfarramtliches Zeugnis) sind bis **spätestens 14. Juli 2007** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchengemeinde Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig einzureichen.

VI. Hinweise

Seminare und Weiterbildungsveranstaltungen 2007 an der Hochschule für Kirchenmusik

Die Hochschule für Kirchenmusik liegt in Dresden-Blasewitz in der Nähe des Schillerplatzes (Brücke „Blaues Wunder“). Zu erreichen ist sie mit den Straßenbahnlinien 6 und 12 (Haltestelle Prellerstraße) und den Buslinien 61, 83 und 85 (Haltestelle Schillerplatz).

Die Anmeldungen für alle Angebote erfolgen an die Hochschule für Kirchenmusik, Käthe-Kollwitz-Ufer 97, 01309 Dresden, Fax (03 51) 3 18 64 22, E-Mail: drude@kirchenmusik-dresden.de, Internet: www.kirchenmusik-dresden.de mit Angabe des Kursnamens.

Sommerakademie 2007

Kurs „**Liturgisches Orgelspiel**“ für D- und C-Kirchenmusiker(innen)

vom 27. bis 29. August 2007 Leitung: Dr. Wolfram Hoppe
Schwerpunkte des Kurses sind:

- Modelle für Choralintonationen
- Orgelbegleitsätze, insbesondere auch für neuere Lieder
- Einfache freie Improvisationen für den gottesdienstlichen Gebrauch

Alle Teilnehmer erhalten täglich Einzelunterricht. Ergänzend werden Referate zu verschiedenen Themen angeboten. Die Zahl der Teilnehmer ist beschränkt.

Der Kurs findet in der Heilig-Geist-Kirche Dresden-Blasewitz statt. Die Übungsräume der Hochschule für Kirchenmusik stehen den Teilnehmern zum Üben zur Verfügung.

Der Kurs beginnt am 27. August 2007 um 11:00 Uhr und endet am 29. August 2007 um 15:00 Uhr.

Anmeldung bis zum **10. August 2007 – Kursgebühr: 60,- €**

Die Kursgebühr ist auf das Konto der Hochschule für Kirchenmusik, Nr. 100 050 021 bei der LKG Sachsen BLZ 850 951 64 zu überweisen.

Crashkurs Populärmusik

30. und 31. August 2007 jeweils 10:00 Uhr – 17:00 Uhr, Leitung: André Engelbrecht

Beschränkte Teilnehmerzahl – Zielgruppe:

- Kantoren
- Kirchenbands
- Jugendchorleiter
- Musiklehrer

1. Tag Harmonik

- Akkordsymbole
- Pop-/Gospel-/Jazzkadenzen
- Voicings

2. Tag Rhythmik/Stilkunde

- Klavier/Bandpatterns

Harmoniegebundene
Improvisation

Anmeldung bis **15. August 2007 – Kursgebühr: 50,- €**

Die Kursgebühr ist auf das Konto der Hochschule für Kirchenmusik, Nr. 100 050 021 bei der LKG Sachsen, BLZ 850 951 64 zu überweisen.

„Vom-Blatt-Singen“

Seminar für Chorsängerinnen und Chorsänger

Freitag, 31. August 2007, 11:00 Uhr – 16:00 Uhr

Leitung: Prof. Matthias Drude, Musiktheorie/Gehörbildung

Prof. Gertrud Günther, Gesang

Inhalte:

Übungen zum Vom-Blatt-Singen, zum Hören und zur rhythmischen Sicherheit, Einführung in grundlegende musikalische Elemente an Hand von Beispielen der Chorliteratur von Schütz bis zur Gegenwart. Mit der Anmeldung können Literaturvorschläge (das, woran ein Chor gerade arbeitet) eingereicht werden. Parallel zum Kurs Möglichkeit einer 15-minütigen Einzel-Stimmbildung. Kosten: **15,- €** (inklusive Mittagessen und Kaffee/Tee)

Anmeldeschluss (bitte mit Angabe der Stimmlage):

20. August 2007

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV – Die Medien AG), Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (12 Seiten) beträgt 1,97 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV AG, Abt. Versand, vorliegen.

Zur Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe am 29. April 2007 in Magdeburg

Nach mehrjährigen Gesprächen haben am 29. April 2007 die Evangelische Kirche in Deutschland, die Katholische Deutsche Bischofskonferenz, orthodoxe und altorientalische Kirchen sowie Freikirchen auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland eine förmliche Erklärung über die wechselseitige Anerkennung der Taufe unterzeichnet. Dies geschah in einem ökumenischen Gottesdienst im Magdeburger Dom, versammelt um einen Taufstein aus vorreformatorischer Zeit, der bereits für Taufen genutzt wurde, als die Ost- und Westkirchen noch nicht durch das Schisma von 1054 getrennt waren. Mit dieser Erklärung werden die bisherigen wechselseitigen Formen der formellen Taufanerkennung auf der Ebene der Bundesrepublik weitergeführt.

1. Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und des Bistums Dresden-Meißen gab es zwischen dem Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt und dem Bischöflichen Ordinariat Gespräche zu Konditionaltaufen mit folgendem Ergebnis (1. Juli 1966; vgl. Amtsblatt 1966 Seite A 42 f.):

Die Taufen, die entsprechend der in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens früher und jetzt geltenden Agende gespendet wurden, sind als gültig anzusehen.

Bei dem Vollzug von Taufen ist sorgfältig darauf zu achten, dass die Taufen (einschließlich der Erwachsenentaufen) unter Anwendung der trinitarischen Taufformel und durch Begießen zu vollziehen sind, damit jeder Zweifel in Bezug auf die rechtmäßig vollzogene Taufe von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Die Unterzeichnung der Leuenberger Konkordie von 1973 impliziert die förmliche Taufanerkennung der in den Signatarkirchen der Leuenberger Konkordie vollzogenen Taufen.

Seitdem am 20./21. Januar 1990 mit festlichen Gottesdiensten in Zwickau und Berlin die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen und der Evangelisch-methodistischen Kirche in der DDR erklärt und vollzogen wurde, sind die nach den jeweils geltenden Ordnungen der beteiligten Kirchen gespendeten Taufen als Teil der erklärten und hergestellten Kirchengemeinschaft wechselseitig anerkannt.

Die in ökumenischen Gottesdiensten am 29. Januar 1991 in London und am 2. Februar 1991 in Berlin festlich begangene Inauguration der "Meissner Erklärung" enthält als förmliche wechselseitige Taufanerkennung die Erklärung der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen: „Wir erkennen an, dass in unseren Kirchen das Wort Gottes authentisch gepredigt wird und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden“ (Ziff. A 2, vgl. Die Meissner Erklärung, Eine Dokumentation, EKD-Texte 47, Hannover 1993, S. 47).

Die Dialoge der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden (AMG) in Deutschland (1989-1992) führten zur „Gemeinsamen Erklärung zur Eucharistischen Gastbereitschaft“

und zu „Empfehlungen an die Gemeinden zur Gestaltung der gewachsenen Gemeinschaft zwischen Lutheranern und Mennoniten“. Dort heißt es u. a. „Mennonitische Gemeinden der AMG nehmen lutherische Christen in aller Regel als gültig Getaufte auf und bitten sie, bei ihrem Übertritt ein persönliches Bekenntnis zu Jesus Christus vor der gottesdienstlich versammelten Gemeinde abzugeben. Gemeinden, die Übertretenden eine Bekenntnistaufe empfehlen, achten jedoch in jedem Fall die freie Entscheidung des Übertretenden und üben keinen Druck in Richtung auf eine Bekenntnistaufe aus“ (Texte aus der VELKD, Nr. 67, Hannover 1993, S. 11).

2. Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG/ Baptisten- und Brüdergemeinden), andere täuferische Freikirchen und einige orientalisches-orthodoxe Kirchen haben dem Text der gemeinsamen Erklärung zur Taufanerkennung christlicher Kirchen in Deutschland (Endfassung 28. April 2005) nicht zugestimmt. Sie nahmen an dem Gottesdienst in Magdeburg nicht teil. Pastor W. Funck, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland sprach ein Grußwort der nicht-beteiligten Kirchen.

Das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden verabschiedete am 16. Februar 2007 eine Empfehlung, die bisherige Praxis beizubehalten, bei Übertritten getaufter Christen aus anderen Konfessionen von der so genannten „Glaubensstaufe“ nicht abzurücken. Da zunehmend Gemeinden sich der für Mennonitische Gemeinden empfohlenen Praxis (s. o.) genähert haben, bittet das Präsidium diejenigen Gemeinden, die aus seelsorgerlichen Gründen Ausnahmen zulassen, künftig um eine einheitliche Vorgehensweise.

Unsere Landeskirche hofft, dass zumindest die im Erwachsenenalter in unserer Landeskirche gespendeten Taufen anerkannt werden. Weiterhin hofft sie, dass nach einem Glaubenszeugnis der Übertretenden von einer Wiedertaufe bereits Getaufte abgesehen werden kann, auch wenn die baptistischen Gemeinden die Taufe im Säuglings- und Kleinkinderalter selbst nicht vollziehen.

3. Zur jeweiligen Möglichkeit der Anerkennung von Taufen, die in Freikirchen, Pfingstlich-charismatischen Bewegungen und in weiteren unabhängigen Gemeinden sowie Christlichen Sekten gespendete wurden, sind die jeweilige „Stellungnahme und Ratschläge“ im Handbuch Religiöse Gemeinschaften und Weltanschauungen, herausgegeben im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD, 6. Auflage Gütersloh 2006, maßgeblich.

Die Kirche Jesu Christi der Heiligen der Letzten Tage (Mormonen) erkennt außerhalb des Mormonentums gespendete Taufe nicht an. Die Mormonentaufe kann nicht als christliche Taufe gelten, so Beschlüsse der Kirchenleitung der VELKD 1991, des Rates der EKD 1992 (vgl. Amtsblatt 1993, Seite B 13 f.) sowie 2001 der Glaubenskongregation der römisch-katholischen Kirche.

4. Für den Vollzug der Taufe ist konstitutiv, dass die Taufe mit Wasser und trinitarisch im Namen des Dreifaltigen Gottes vollzogen wird. Das sind zugleich die maßgeblichen Bedingungen für die Anerkennung als christliche Taufe. Da die Taufanerkennung von der Art des Vollzugs der Taufe unabhängig ist, werden mit der

Erklärung zur Taufanerkennung sowohl Taufen durch Untertauchen im Wasser als auch durch Übergießen mit Wasser anerkannt, aber nicht beide Taufformen gefordert.

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (wie auch im Bistum Dresden-Meißen) wird die Taufe durch Begießen vollzogen – wie übrigens auch schon in der Alten Kirche verbreitet. Die Taufagende (Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band II, Teil 1, Die Taufe) schreibt die Taufe durch Begießen vor, ebenso die Taufordnung vom 11. April 2005, Ziff. 5 (1), vgl. Amtsblatt 2005 Seite A 78. Im Blick auf den historischen Befund und aus seelsorgerlichen Gründen ist es problematisch, das Taufen durch Untertauchen als „richtigere“ oder „biblischere“ Taufe zu qualifizieren. Die Heilsbedeutung der Taufe ist unabhängig von ihrer äußeren, anschaulichen Form gegeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die in manchen baptistisch geprägten Gemeinden offensiv propagierte Praxis der Taufe durch Untertauchen nicht das Gewissen derjenigen belastet, die ihre eigene Taufe durch Begießen als „weniger biblisch“ ansehen könnten. Es ist ratsam, dass die Verkündigung zur geistlichen Erschließung der Taufe in seelsorgerlicher Weise auf diesen Sachverhalt eingeht¹. Es wird auch auf die Notwendigkeit des Taufgedächtnisses bzw. der Taufvergewisserung für Erwachsene hingewiesen (vgl. Amtsblatt 2005, Seite B 30 ff.).

5. Die Taufe als Sakrament der Einheit ist und bleibt ein Band der Einheit der Christenheit und ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden. So ist nicht nur der Taufstein im Magdeburger Dom, sondern jeder Taufstein in unseren Kirchen ein Symbol für die vorgegebene und noch zu verwirklichende Einheit der Kirche in Zeugnis und Dienst.

1. Erklärung über die Taufanerkennung christlicher Kirchen in Deutschland (Endfassung vom 28. April 2005, unterzeichnet am 29. April 2007)

Jesus Christus ist unser Heil. Durch ihn hat Gott die Gottesferne des Sünders überwunden (Röm 5, 10), um uns zu Söhnen und Töchtern Gottes zu machen. Als Teilhabe am Geheimnis von Christi Tod und Auferstehung bedeutet die Taufe Neugeburt in Jesus Christus. Wer dieses Sakrament empfängt und im Glauben Gottes Liebe bejaht, wird mit Christus und zugleich mit seinem Volk aller Zeiten und Orte vereint. Als ein Zeichen der Einheit aller Christen verbindet die Taufe mit Jesus Christus, dem Fundament dieser Einheit. Trotz Unterschieden im Verständnis von Kirche besteht zwischen uns ein Grundeinverständnis über die Taufe.

Deshalb erkennen wir jede nach dem Auftrag Jesu im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes mit der Zeichenhandlung des Untertauchens im Wasser bzw. des Übergießens mit Wasser vollzogene Taufe an und freuen uns über jeden Menschen, der getauft wird. Diese wechselseitige Anerkennung der Taufe ist Ausdruck des in Jesus Christus gründenden Bandes der Einheit (Eph 4, 4–6). Die so vollzogene Taufe ist einmalig und unwiederholbar.

Wir bekennen mit dem Dokument von Lima: Unsere eine Taufe in Christus ist „ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren“ (Konvergenzerklärungen der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Taufe, Nr. 6).

Derzeit haben ihre Zustimmung zur gemeinsamen Erklärung beschlossen: Orthodoxe Kirche in Deutschland, Diözese der Armenisch-Apostolischen Kirche in Deutschland, Äthiopisch-Orthodoxe Kirche in Deutschland, Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, (römisch-katholische) Deutsche Bischofskonferenz, Evangelische Kirche in Deutschland, Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland, Evangelisch-Methodistische Kirche in Deutschland, Evangelisch-Altreformierte Kirche in Deutschland, Evangelische Brüder-Unität (Herrnhuter).

2. Bemerkungen des Theologischen Arbeitskreises der Kommission der Orthodoxen Kirche in Deutschland (KOKiD) zur praktischen Umsetzung der Erklärung über die Taufe²

1. Die christliche Taufe ist das Mysterion der Neugeburt in Christus (Jo 3, 5–6), wodurch die Eingliederung in den Leib Christi stattfindet (Röm 6, 1–11; Gal 3, 27) und Sündenvergebung und Heiligung geschenkt werden. Als eine solche Neugeburt stiftet die Taufe das neue Leben in Christus (Röm 6, 4) und schließt daher ihre Wiederholung aus: „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 4 f.). Daraus ergibt sich, dass eine Taufe, die zwar außerhalb der orthodoxen Kirche vollzogen wurde, aber den orthodoxen theologischen und liturgischen Kriterien entspricht (vgl. gemeinsame Erklärung zur Taufe), als solche akzeptiert wird und im Falle einer Aufnahme in die orthodoxe Kirche nicht zu wiederholen ist. Als logische Konsequenz der Taufe geschieht die Vollendung der Eingliederung in den Leib Christi durch die Myronsalbung und Eucharistie.

2. In der orthodoxen Kirche gilt die Myronsalbung als das sichtbare Zeichen der Aufnahme von nicht-orthodoxen Christen in der Orthodoxie³. Als persönliches Pfingstereignis und Besiegelung der Gabe des Heiligen Geistes verwirklicht die Myronsalbung die Befestigung im orthodoxen Glauben und befähigt den getauften Menschen dazu, in der ihm geschenkten Heiligung bewahrt zu werden: „Du selbst nun, Gebieter, barmherziger Allkönig, gewähre ihm/ihr auch das Siegel der Gabe deines heiligen, allmächtigen und anbetungswürdigen Geistes ... bewahre ihn/sie in deiner Heiligung, befestige ihn/sie im orthodoxen Glauben“ (Gebet der heiligen Myronsalbung). Im Falle einer Aufnahme in die orthodoxe Kirche müssen der Myronsalbung eine genügende Zeit der Katechese und ein öffentliches Bekenntnis zum orthodoxen Glauben vorausgehen. Zudem versteht es sich von selbst, dass die Aufnahme in die orthodoxe Kirche allein durch das Mysterion der Umkehr (Buße) und die Teilnahme an der Eucharistie vollendet werden kann.

3. Die orthodoxe Praxis bringt die enge theologische und zeitliche Verbundenheit von Taufe, Myronsalbung und Eucharistie für die zu Taufenden zum Ausdruck. Die Myronsalbung bildet aber kein Anhängsel der Taufe, sondern ein eigenständiges Mysterion, dessen theologische Begründung darin wurzelt, dass der durch die Taufe zu einem neuen Leben in Christus berufene Mensch der andauernden Begleitung durch den Heiligen Geist bedarf: „Aber der Tröster, der Heilige Geist, den mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe“ (Joh 14, 26). Daher wird es verständlich, weshalb die orthodoxe Kirche einigen derer, die in ihren Schoß aufzunehmen sind, die Myronsalbung gewährt, ohne sich genötigt zu fühlen, ihre Taufe zu wiederholen⁴. Dies geschieht, wie gesagt,

¹ Vgl. „Ergänzende Hinweise zur Theologie und zum Vollzug der Taufe“, Anlage zum Schreiben des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens vom 14. Juni 2005, Reg.-Nr. 20 112 (4) 219

² Abdruck mit freundlicher Genehmigung aus: Orthodoxie aktuell, Jahrgang 11, Heft 3, 2007, S. 23 f.

³ Das ist die Entscheidung der großen Synode der östlichen Patriarchen in Konstantinopel (1484), die das Florentiner Unionskonzil (1438/39) verwarf. Hier wird die Aufnahme der „Lateiner“ in die Orthodoxie durch Myronsalbung und Abschwörung der Glaubensirrtümer festgelegt.

⁴ Die Russische Orthodoxe Kirche kennt die Praxis, dass Christen aus der römisch-katholischen und altorientalischen Tradition, die bereits die Firmung bzw. Myronsalbung empfangen haben, lediglich durch Bekenntnis zum orthodoxen Glauben, Beichte und Kommunion und unter Verzicht auf eine erneute Myronsalbung aufgenommen werden.

wenn die außerhalb der orthodoxen Kirche bereits vollzogene Taufe dem orthodoxen Verständnis entspricht.

4. Es kann in der orthodoxen Kirche kein in jedem Einzelfall anzuwendendes Verfahren bzw. Formular für die Praxis der Aufnahme von getauften Christen geben. Denn abgesehen von lokal geprägten Traditionen hängt vieles mit persönlichen und seelsorgerlichen Faktoren zusammen und gehört infolgedessen in den Zuständigkeitsbereich jener Personen, vor allem der Bischöfe und Priester, welche die Fälle von Aufnahmen eng begleiten und betreuen. Doch gerade in Anbetracht der Tatsache, dass vieles vom Ermessen der Verantwortlichen in der jeweiligen Diözese und Kirchengemeinde abhängt, erscheint es um so wichtiger, einige Grundprinzipien hervorzuheben.

a. Der Aufnahme in die orthodoxe Kirche sollte immer eine ausreichende Zeit der Katechese vorausgehen, in der der Aufzunehmende von einer theologisch, didaktisch und seelsorgerlich kompetenten und vom zuständigen Bischof bzw. Priester dazu beauftragten Person aufs Engste begleitet wird. Diese Zeit dient dazu, dem Aufzunehmenden dabei zu helfen, dem orthodoxen Glauben in Gedanken und Taten zu entsprechen und sich aller Implikationen der bevorstehenden Aufnahme bewusst zu werden. Der liturgische Akt der Aufnahme kann erst dann stattfinden, wenn die Begleitperson mit gutem Gewissen bestätigt hat, dass ihm kein bekanntes Hindernis theologischer oder sonstiger Art im Wege steht. Im Regelfall soll der Aufnahme auch ein Beichtgespräch vorangehen.

b. Die Aufnahme in die orthodoxe Kirche vollzieht sich im Rahmen einer bestimmten Kirchengemeinde, die vor Ort die ganze Kirche verkörpert. Sie ist somit keine Privatsache, sondern betrifft all die Menschen, die zu dieser Kirchengemeinde gehören und dort diese Zugehörigkeit zum Leib Christi ausdrücken, indem sie regelmäßig an der Eucharistie teilnehmen und ihre verschiedenen Charismata zur Geltung bringen. Daher empfiehlt es sich, die Aufnahme einer sich der orthodoxen Kirche anschließenden Person im Rahmen der Göttlichen Liturgie zu vollziehen, um diesem eben erwähnten gemeinschaftlichen Charakter Ausdruck zu verleihen. Zu diesem gemeinschaftlichen liturgischen Akt der Aufnahme gehört ein öffentliches Bekenntnis zum orthodoxen Glauben mit dem nizäno-konstantinopolitanischen Glaubensbekenntnis als Kernstück.

c. Die Aufnahme in die orthodoxe Kirche kommt durch die Teilnahme am Leib und Blut Christi zu ihrer Vollendung. Demgemäß ist der in die Orthodoxie Aufgenommene dazu aufgerufen, seine Zugehörigkeit zur orthodoxen Kirche durch den regelmäßigen Empfang der Heiligen Kommunion zu verwirklichen.

3. Wechselseitige Taufanerkennung

von Landesbischof F. Friedrich Weber, Braunschweig⁵

Im Jahr des 25-jährigen Jubiläums der Lima-Erklärung „Taufe, Eucharistie und Amt – Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen“ ist die wechselseitige Anerkennung der Taufe, die elf Kirchen am 29. April 2007 im Dom zu Magdeburg im Rahmen eines Gottesdienstes feierlich unterzeichnet haben, ein wichtiger ökumenischer Schritt.

Die Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) muss allerdings feststellen, dass nicht alle in der ACK vereinigten Kirchen einen Vertreter zur Unterzeichnung nach Magdeburg entsandt haben. Das bedeutet: In der deutschen Ökumene sind die in der ACK

verbundenen Kirchen in den beiden Sakramenten Eucharistie/Abendmahl und Taufe nicht einig. Von den 16 Mitgliedskirchen und vier Gastkirchen der ACK waren Kirchen aus der täuferischen Tradition (Arbeitsgemeinschaft der mennonitischen Gemeinden in Deutschland, Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden/Baptisten, Bund Freier evangelischer Gemeinden, Mühlheimer Verband, Siebententagsadventisten), Kirchen der ostkirchlich-orientalischen Tradition (Koptisch-Orthodoxe Kirche und Syrisch-Orthodoxe Kirche) und Kirchen, die die Taufe nicht praktizieren (Heilsarmee und Quäker), nicht beteiligt. Das hat den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft zögern lassen, als im Jahre 2003 die Anfrage an ihn gerichtet wurde, ob es die Möglichkeit einer wechselseitigen Taufanerkennung geben könne. Immerhin sind einige der Kirchen, die nicht unterzeichnet haben, Gründungsmitglieder der ACK (1948) und ökumenische zuverlässige Partner. Die Gemeinschaft der Kirchen lebt von der Erfahrung, dass trotz theologischer Differenzen eine lebendige Ökumene möglich ist.

Obwohl die ACK deshalb festhält, dass auch in der grundlegenden Frage der Anerkennung der Taufe keine Einigkeit besteht, begrüßt sie, dass elf ihrer Mitgliedskirchen diesen großen Schritt auf dem Weg der sichtbaren Einheit der Kirche gegangen sind. In einem beispiellosen ökumenischen Akt der Verständigung wurden von Anbeginn der Überlegungen die Kirchen, die einer wechselseitigen Taufe nicht zustimmen, in die Erarbeitung der Anerkennungsurkunde und in die Vorbereitungen des Festgottesdienstes einbezogen. ...

Begonnen hat der theologische Dialog, der zur Unterzeichnung führte, mit der Lima-Erklärung des Jahres 1982. Dort heißt es im § 15: „Gegenseitige Anerkennung der Taufe wird als ein bedeutendes Zeichen und Mittel angesehen, die in Christus gegebene Einheit in der Taufe zum Ausdruck zu bringen. Wo immer möglich, sollten die Kirchen die gegenseitige Anerkennung ausdrücklich erklären“.⁶

... Tatsächlich gibt es schon zwischen vielen Kirchen eine gegenseitige Taufanerkennung auf bilateraler und multilateraler Ebene. So praktizieren die durch die Leuenberger Konkordie (1973) verbundenen Kirchen der reformatorischen Tradition in Europa (GEKE) eine gegenseitige Anerkennung der Sakramente. Noch früher, im Jahre 1931, verständigten sich Anglikaner und Altkatholiken im Bonn-Agreement auf eine Kirchengemeinschaft, die die wechselseitige Anerkennung der Taufe einschließt. Auch die russisch-orthodoxe und die anglikanische Kirche üben die Praxis der gegenseitigen Taufanerkennung. Die Reihe ließe sich fortsetzen. Deshalb ist der Schritt, der in Magdeburg vollzogen worden ist, für viele nichts Außergewöhnliches. Auch in Deutschland sind auf regionaler Ebene Vereinbarungen vollzogen worden, die vor allem katholische Diözesen und evangelische Landeskirchen betrafen. ... Außerdem gibt es seit 1998 eine multilaterale Vereinbarung in Baden-Württemberg. Sie wurde durch die dortige ACK angestoßen und umfasst eine erstaunliche Vielzahl beteiligter Kirchen: die badische und württembergische Landeskirche, die Erzdiözese Freiburg und die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Evangelisch-methodistische Kirche, die Griechisch-Orthodoxe Kirche, die Serbisch-Orthodoxe Kirche, die Altkatholische Kirche und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche. Schon bei dieser Vereinbarung beteiligten sich allerdings die Baptisten und die Heilsarmee – beides Kirchen der ACK Baden-Württemberg – nicht. Gerade unter diesem Aspekt ist es wichtig zu wissen, dass sich für die ACK auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene, ebenso wie auf internationaler Ebene (KEK und ÖRK) die ökumenische Gemeinschaft auf der „Basis“ des

⁵ gekürzter Vorabdruck mit freundlicher Genehmigung aus: Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim, Heft 3/2007 (leicht gekürzt). Landesbischof Dr. Weber ist Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.

⁶ Taufe, Eucharistie und Amt – Konvergenzerklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt 1982, S. 15.

Ökumenischen Rates aufbaut und nicht auf der wechselseitigen Taufanerkennung.

Der Anstoß zur wechselseitigen Taufanerkennung kam aus Rom. Auf der Vollversammlung des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen im Jahr 2001 waren die Ergebnisse einer Umfrage zur wechselseitigen Taufanerkennung ein zentrales Thema. Die Diskussion des Einheitsrates, ... führte zu einer Anregung des Einheitsrates an die Bischofskonferenzen, weitere Initiativen wechselseitiger Anerkennung der Taufe zu ergreifen. In Deutschland wurde seit dem Jahre 2003 über einen gemeinsamen Anerkennungstext beraten, der nun denkbar knapp ausgefallen ist. Er beschreibt das zentrale theologische Verständnis und die Taufhandlung, verzichtet aber bewusst auf weitere Ausführungen.

Eine ganze Reihe von Fragen bleibt auch nach der wechselseitigen Anerkennung offen. Insbesondere die Frage der Sakramentalität und damit zusammenhängend der Einschätzung der ekklesiologischen Bedeutung der Taufe. Auch das Verhältnis von Taufe, Salbung, Firmung, Konfirmation und Zulassung zur Eucharistie muss noch genauer geklärt werden.

Neben der Aufgabe, die vollzogene Taufanerkennung ins Leben der Kirchen einzupflanzen, sieht die ACK die vordringliche Aufgabe, das Gespräch mit denjenigen Kirchen weiter zu führen, die der Unterzeichnung nicht zugestimmt haben. Die Gründe und darum auch die Zugangsweisen sind sehr verschieden. Heilsarmee und Quäker etwa kennen aus ihrer Tradition die Taufe nicht. Anders ist es bei den Kirchen täuferischer Tradition. Seit der Lima-Erklärung hat es einige bemerkenswerte Dialoge gegeben, die in der deutschen ökumenischen Öffentlichkeit kaum bewusst sind. ...

Der innerkonfessionelle Diskurs ist differenziert und vielgestaltig. Auch die Kirchen der täuferischen Tradition lehnen die „Wiedertaufe“ entschieden ab, sprechen allerdings von einer „Nicht-Anerkennung“ der Taufe. Innerhalb der täuferischen Tradition ist aber auch darin keine Verallgemeinerung möglich. So gibt es durchaus baptistische und mennonitische Gemeinden, die die Säuglingstaufe z. B. bei einem Übertritt anerkennen, wenn das neue Gemeindeglied sie als Taufe bezeugt.

In der Erklärung der Europäischen Baptisten und der GEKE ist aber noch ein weiterer für diese Fragestellung wichtiger Abschnitt zu finden: „So ist die Taufe das Zeichen und das zentrale Ereignis der Initiation oder der Anfang des Christlichen Lebens, jedoch nicht das Ganze des Anfangs. Die Initiation ist nicht vollkommen, wenn die Taufe nicht durch die Buße und eine anfängliche christliche „Nahrung“ (Unterweisung) begleitet wird, bis der Punkt erreicht wird, an dem ein Mensch Gott sein eigenes dankbares „Ja“ sagen kann, an dem er zum Dienst in der Welt verpflichtet wird und zum ersten Mal am Abendmahl teilnimmt. Durch den ganzen Prozess der Initiation, dessen Fokus die Taufe ist, gehört der christliche Jünger unwiderruflich zu Jesus Christus und der durch dessen Tod und Auferstehung bewirkten Freiheit der Kinder Gottes“.⁷ ... Hier zeigt sich eine auf breiter Ebene neue Zugangsweise zur Tauftheologie, die vielversprechend ist und neue Bewegung in einen schon lange währenden Dialog bringen kann. Dazu bedarf es sowohl eines innerbaptistischen Diskurses als auch weiterer zwischenkirchlicher theologischer Dialoge.

Neben Kirchen der täuferischen Tradition haben zwei altorientalische Kirchen nicht zugestimmt: die Koptisch-Orthodoxe Kirche und die Syrisch-Orthodoxe Kirche. Ihr Zögern geht zurück auf eine schon in der Alten Kirche geführte Diskussion, die in der orthodoxen Kirche bis heute nicht einheitlich geklärt ist. Während

Cyprian von Karthago die kategorische Grundposition vertrat, „extra ecclesiam nulla salus“, hielt Augustinus im Donatisten-Streit daran fest, dass auch eine von Schismatikern und Häretikern vollzogene Taufe gültig sei und bei der Aufnahme in die Kirche nur die ausdrückliche Abkehr von der Irrlehre, ein gültiges Glaubensbekenntnis und die Salbung vonnöten seien. Auch die orthodoxen Kirchen byzantinischer Tradition sind der Regel Cyprian's gefolgt (anders zumeist die Russisch-Orthodoxe Kirche, die sich an die Sicht Augustinus anlehnte) und erkennen die Taufe anderer Kirchen allenfalls in der pastoralen Haltung des „kat oikonomian“ an, nicht aber in der strengen „akribischen“ Anwendung einer vollen Gültigkeit. Innerhalb der orthodoxen Theologie gibt es einen Diskurs, ob für die Anerkennung der Taufe die Ökonomie ein adäquates Theologoumenon sei. Die Kommission der Orthodoxen Kirche hat „kat oikonomian“ entschieden und für den Fall des Übertritts in ihre Kirche pastorale Handlungsanweisungen erarbeitet, die vor allem Salbung und Teilnahme an der Heiligen Liturgie betreffen.

Für die ACK in Deutschland ist die am 29. April 2007 vollzogene Taufanerkennung das Ergebnis vieler theologischer Gespräche seit den 1950er Jahren. [...] In vielen lokalen Arbeitsgemeinschaften sind Taufgedächtnisgottesdienste eine Regel geworden. Die ACK hat zu dieser Gottesdienstform eine Arbeitshilfe herausgegeben, die gezielt Gemeindeglieder unterschiedlicher Tauftraditionen im Blick hat.

Dass in Zukunft die in Magdeburg erfolgte wechselseitige Taufanerkennung den Gemeindegliedern bei ihrer Taufe vor Augen ist, ist nicht nur ein im wahrsten Sinne des Wortes frommer Wunsch. Sie sollte zur Taufkatechese hinzugehören. Die Anregung, auf der Taufurkunde die Unterzeichnerkirchen aufzuführen, ist eine konkrete Anregung aus der weltweiten Ökumene, der sich die ACK nur anschließen kann.

⁷ Dialog zwischen der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) zu Lehre und Praxis der Taufe (2002–2004), vgl. Taufgedächtnis und Glaubenserneuerung, Texte aus der ÖC Nr. 8, S. 42